

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916

§/Artikel/Anlage

§ 432

Inkrafttretensdatum

01.01.1917

Text**Insbesondere bei Erwerbung****a) durch Vertrag**

§ 432. Zu diesem Zwecke muß über das Erwerbungsgeschäft eine beglaubigte Urkunde in der zur Gültigkeit des Geschäftes vorgeschriebenen Form oder eine öffentliche Urkunde ausgefertigt werden.